

**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 8 (1859)

**Artikel:** Geschichtliche Miszellen aus dem achtzehnten Jahrhunderte  
**Autor:** Engelhard, J.F.L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-120075>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Geschichtliche Misszellen  
aus  
dem achtzehnten Jahrhunderte.

Mitgetheilt von  
Nationalrath **J. F. L. Engelhard**, Med. Dr. in Murten.

Im Archive des Schlosses zu Münchenwyler, der ehemaligen Cluniazenser Probstei \*), liegen vier ungeheure Folio-bände in Leder gebunden, auf dem Deckel mit dem Wappen der Familie Imhoff von Bern geziert; jeder Band enthält 1400—1500 Seiten\*\*). Der Verfasser und fleißige Sammler

\*) Hier wird der Irrthum berichtigt, der im Jahrgang 1857 im Titel unserer Arbeit durch die Bezeichnung, als wäre es eine Prämonstraten-Probstei gewesen, erfolgte; auch Tillier beging denselben Irrthum.

\*\*) Auch Herr Forstkassaverwalter Studer-Hahn in Bern besitzt aus der Bibliothek seines Vaters, des Hrn. Apothekers sel., einen solchen ungeheuern mit dem Wappen des Gottlieb Imhoff versehenen, in Leder gebundenen Folioband. Sein Inhalt ist ebenfalls eine Sammlung von allem möglichen handschriftlichen und gedrucktem Stoffe aus dem 17. und 18. Jahrhundert, einer Menge eingeklebter, einzelner Zeitungsbüller, profaner und religiöser Bilder, Anschlagszettel, Abschriften von offiziellen Ak-

war Gottlieb Imhoff von Bern (zu seiner Zeit in den Regimentsbüchlein im Hoof, von ihm selber im Hoof geschrieben)

tenstücken, namentlich von Prozeßakten u. s. w.; aber größtentheils von keinem erheblichen historischen Werthe, dagegen nicht uninteressant zur Kenntniß des damaligen Geschmackes und von mancherlei politischem und kulturgeschichtlichem Detail.

Herr Studer besitzt überdies noch das geschichtlich ungleich werthvollere, handschriftliche, große genealogische Werk G. Imhoffs über die im Jahr 1717 vorhandenen regimentsfähigen Geschlechter der Stadt Bern in zwei Folioböänden, die ebenfalls mit seinem Wappen versehen sind. Nach testamentarisch ausgesprochenem Willen seiner zweiten Frau sollte dieses Manuscript nach Absterben ihres Gatten Eigenthum seiner städtischen Zunft von Obergerwern werden. Als nun 1785 dasselbe ihr zukam, beschloß, laut Protokoll, die Zunftbehörde „da solches nicht solle verwahrlich aufbehalten werden, abzuschaffen, welche Abschaffung sogleich erfolget ist.“ Dieser Beschluß wird im Protokoll nicht motivirt. Eine dem Herausgeber gefälligst mitgetheilte handschriftliche Notiz des verstorbenen wohlunterrichteten Geschichtsforschers, Schultheißen von Mülinen lautet, daß, weil in diesem (leider nicht gleichmäßig gründlich zusammengeschriebenen) Werke anzugliche Anekdoten über Familien und Personen enthalten seien, dessen Vernichtung durch Feuer angeordnet worden sei. Wenn wirklich unter „Abschaffen“ das Verbrennen verstanden sein sollte, so hat die Zunftbehörde keinen willigen Vollstrecker gefunden, da das Werk noch vorhanden ist. Wahrscheinlich möchte der mit der „Abschaffung“ Befraute einige Neugierde nach den Anekdoten empfunden und das Manuscript für einstweilen zu Händen genommen haben; später unterblieb die Exekution, und dasselbe gelangte in Drittmanns Hände, bis es zuletzt durch gelegentlichen Ankauf in den Besitz des für die einheimische Geschichte sich interessirenden Herrn Apothekers Studer kam. Es bedurfte der extremen Aengstlichkeit, wie sie im vorigen Jahrhunderte zu Bern in solchen Dingen herrschte, um ein Werk der Vernichtung zu weihen, dessen reiches Material bisweilen einige ins Gebiet der Anekdoten gehörende persönliche Ereignisse enthält, deren Kenntniß aber ohne weitere Konsequenz ist.

D. S.

ben), Sohn des Samuel Imhoff (zuerst in holländischen Diensten, dann in der Umgebung des Bayreuthischen Hofes, zuletzt Salzfaktor zu Bevieux) und der Salome Amsler von Narau, geboren zu Erlangen 1704, seines Berufes Notar, Mitglied des Großen Raths 1735, Landvogt zu Narberg 1737 und zu Tscheritz 1750. Nachdem er auf seine Großenrathsstelle 1764 resignirt hatte und 1778 in Geldstag gefallen war, lebte und starb er, von seiner Zunft Obergerwern unterstützt, zu Neuenburg im Jahre 1784. Gottlieb Imhoff war zweimal verheirathet, zuerst mit Salome von Wattenwyl (1736), von welcher er aber schon ein Jahr nach vollzogener Ehe geschieden wurde; hernach 1739 mit Charlotte Henriette Wilhelmine Lupichius. Er hatte nur eine Tochter aus erster Ehe. Imhoff besaß eine sehr schöne Handschrift und ward von seiner Regierung mit vielen Arbeiten beauftragt, welche die Statistik und die Genealogie der burgerlichen Geschlechter der Stadt Bern, Aemterbesitzungen u. dergl. betrafen, wofür er nach Verdienst belohnt wurde.

Die Sammlung in Münchenwyler zeugt von großem Fleiß und lobenswerther Ausdauer. Wir finden darin neben den Berichten über seine Verwaltung als Landvogt auch eine Menge Curiositäten, Erzählungen der merkwürdigsten Ereignisse der damaligen Zeit, Blätter aus Zeitungen, Gedichte, Grabschriften, Bilder und Porträts berühmter Männer seiner Zeit, Zerrbilder und Anderes mehr eingeklebt.

Aus dieser Sammlung will ich nun den Lesern des Taschenbuches einige Altkenstücke mittheilen, welche zur Charakterisirung der damaligen Zeit, ihrer Sitten und Gebräuche in mehrfacher Beziehung dienen können. Gewähren die beiden ersten einen Blick in das mit ängstlicher Pünktlichkeit festgesetzte offizielle Ceremonialwesen des vorigen Jahrhunderts, so zeigt das dritte, wie die kleinlichsten polizeilichen Angelegenheiten,

welche jetzt jeder Gemeinderath oder seine Polizeibeamten besitzen, damals zur ernsten Verhandlung der Regierung des mächtigsten Schweizerischen Freistaates wurden.

An dem Kanzleistyl der drei Aktenstücke änderte ich nicht das Geringste, so daß sie abgedruckt werden, wie sie Imhoff abgeschrieben hat.

## I.

Beremoniale wie Ihre Durchlaucht Prinz Friedrich von Hessen-Kassel zu bewillkommen sei \*).

Abgefaßt den 10. November 1735.

Als dann meinen gnädigen Herren der Bericht ertheilt worden, daß Ihre Durchlaucht der Prinz Friedrich von Hessen-Kassel, Sohn Ihrer Durchlaucht des Prinzen Wilhelm und Neveu Ihrer K. Majestät von Schweden, auch präsumtiver Landgraf von Hessen-Kassel, seine Reise durch hiesige Hauptstadt nehmen und sich althier bekannt machen wolle; habend meine Gnädigen Herren in Betrachtung der von diesem Durchlauchten Haus zu allen Seiten empfangenen Zeichen von Wohlwollenheit und Affection und da nicht zu zweifeln, daß sie Dero Geneigtheit gegen hiesigem Stande fortsetzen werden, der Gebühr zu sein erachtet, Ihrer Durchlaucht dem Prinz Friedrich Höflichkeit zu erweisen und im Namen des Standes benefentiren zu lassen, zu diesem Ende dann denen Herren Amtleuten zu Lenzburg, Narburg und Burgdorf, anbefohlen, Ihre Durchlaucht bei Dero Vorbeireise Namens meiner Gnädigen Herren zu bewillkommen, in der Anred die Titulatur:

\*) Nämlich bei seiner Reise durch den Kanton und seinem Besuche der Stadt Bern.

Durchlauchtiger Hochgeborner Herr zu gebrauchen und auß Wenigste zwei Dutzend Flaschen guten Wein zu präsentiren und Mehreres zu offeriren, auch zwölf Mütt Haber zu verehren, mithin zu verdeuten, daß sie sich erfreuen würden, wenn sie Ihr Durchlaucht Gefälligkeit erweisen könnten, wie sie dann bitten, daß Ihr Durchlaucht frei disponiren wolle. — In Spezial dann ist dem Herrn Commandant zu Marburg befohlen worden, daß, wenn der Prinz die Festung zu sehen verlangte, selbige Ihr Durchlaucht gewiesen und dabei das Anständige zu veranstalten, da dann im Fall Ihr Durchlaucht die Festung beschaut, bei Dero Abreise zwölf Stück auf der Festung sollen losgebrannt werden. Denne soll Herr Stadtmajor vierzig Mann, unter einem Lieutenant, mit sauberer Montur, zu dem untern Thor commandiren, damit sie bei Ankunft Ihrer Durchlaucht unter Schlagen des Marsches Parade machen und das Gewehr präsentiren. —

Zur Bewillkommnung Ihrer Durchlaucht nach Dero Ankunft in hiesiger Stadt haben Meine Gnädigen Herren vier von den Gnädigen Herren der Räthe als M. Gnäd. H. Consul Steiger, Morlot, Salzdirektor Tillier, und Zeugherr Hafbrett, neben acht Herren des Großen Rathes, die Ihnen zuzuziehen überlassen worden, verordnet und Ihnen aufgetragen, Ihre Durchlaucht auf verfügten Avis von Meinem Gnädigen Herrn Statthalter, daß Ihr Durchlaucht sich angeben lassen, im Namen des Standes zu complimentiren, zu welchem Ende dann, Sie meine Gnädigen Herren vorläufig werden Bericht eingehen lassen, auf welche Zeit Sie können Audienz haben, damit dennzumalen Sie sich in Begleit Hrn. Großweibels, Ammann, und Gerichtsschreibers dorthin verfügen, und die Bewillkommung ablegen können.

Und weilend Ihr Gnaden anbei auch anerkannt, daß Ihre Durchlaucht der Prinz Friedrich, sammt seiner Suite Namens

des Standes tractirt, bei den Gesundheiten mit Stücken geschossen, übrigens diesen Prinzen während seines hiesigen Aufenthalts soweit möglich angenehme Lustbarkeit procurirt, er auch, sammt seiner Suite hier gastfrei gehalten werde. — In Ansehen dessen Alles, Meinen Gnädigen Herren überlassend, das Ziemliche zu veranstalten, auch Ihnen anheimgestellt, wie die Gesundheiten zu trinken und wie manches Stück bei jeder zu lösen und wie sonst das gänzliche Ceremoniel nach aller Anständigkeit zu beobachten sein wolle. —

Als haben meine Gnädigen Herren, nach Empfang des obrigkeitlichen Befehls, sich zusammen verfügt und sich vorläufig unterredet, was diehorts von einem Ceremoniel zu observiren sein wolle.

Nachdem nun meine Gnädigen Herren allererst jene Ehrenglieder des Großen Rathes, welche sich bei Abstattung des Compliments einfinden sollen, ernamset, wurden hiezu M. Gnäd. Herren, Schultheiß Halkrett von Thun, Hr. Landvogt Kirchberger von Frauenfeld, Hr. Albrecht von Dießbach, Hr. Schultheiß Steiger, Hr. Emanuel Morlot, Hr. Hauptmann Abraham von Graffenried, Hr. Carl von Bonstetten, und Hr. Antoni Tillier ernannt, und Ihnen sämtlich kund gethan, daß Sie nach Ankunft Ihrer Durchlaucht sich in schwarz und bürgerlichem Habit bei Jhro Gnaden Herrn Schultheiß Steiger einfinden sollen.

Diesemnach dann war es auch darum zu thun, was für Mensuren zu nehmen seien wollen, daß die Deputatschaft bei Abstattung des Compliments auf eine anständige Weise empfangen werde, da man dann das Beste zu sein erachtet, deshalb sich mit dem Gouverneur des Durchlauchtigen Prinzen zu vergleichen und ist Hr. Deutsch Seckelmeister May ersucht worden, von deswegen sich mit Jhme zu unterreden, und mit Manier zu verstehen zu Geben, daß man erwarte, es werde

er, Hr. Gouverneur, sammt übriger Suite bis unten vor das Haus Meinen Gnädigen Herren entgegen kommen, Ihre Durchlaucht aber sich bis auf den Escalier begeben, beim Abschied dann sie auch wiederum bis dahin begleiten. Im Fall aber der Hr. Gouverneur einige Difficultäten machen wollte, werde er Ihme verdeuten, daß ein solches von den Herren Gesandten selbst jeder Zeit beobachtet werde. Betreffend dann das Compliment selbst, ob solches vor bezogenen Sizen oder aber alsbald beim Eintritt verrichtet werden solle, hierüber haben meine Gnäd. Hrn. nichts präcises abrathen wollen, sondern lediglich beliebt, daß wann Ihre Durchlaucht offeriren würde, daß man sich zuvor sezen solle, wolle man solches annehmen und also dem Zeichen abwarten.

Weilen man aber erachtet, daß vielleicht eine lange Visite Ihre Durchlaucht bei Dero Ankunft nicht bequem, als wolle man unter dem Pretext, daß Ihre Durchlaucht lieber der Ruhe genießen wolle, Abschied nehmen. —

Hingegen nachfolgende edle Junkern von Meiner Gnäd. Hrn. Suite, als Hr. Schultheiß von Wattenwyl, Hr. Friedrich Sinner von Lenzburg, Hr. Ludwig Tillier von Wangen, Hr. Fischer von Unterseen, der jüngere, Hr. Substit. T. Seckelschreiber Freudenreich, Hr. Franz Wurstemberger, Hr. Beat Rudolf Fischer, und Hr. Tschartner von Boisleduc zu thätlicher Aufwart zurücklassen.

Annebens hat man der Anständigkeit zu sein erachtet, Ihro Durchlaucht die Offerte zu machen, daß wenn Sie die Curiositäten dieser Stadt zu sehen begehrten, Ihre Durchlaucht durch zwei Hrn. Amtleute zu begleiten gedenken, doch hat man vorher vernehmen lassen wollen, ob etwa solches Ihro Durchlaucht mehr beschwerlich als genehm falle. —

Weiters würde von Ihrer Durchlaucht künftigen Sonntag zu vernehmen sein, ob Sie den Gottesdienst besuchen wollen,

und im Fall Sie in die Kirch sich versügen wollte, so sollen meine Gnäd. Hrn. Morlot, Hr. Salzdirektor Tillier, Hr. Zeugherr Hafbrett sammt übrigen zur Gesellschaft gezogenen Herren des Großen Rathes soviel deren werden von Nöthen sein, Ihre Durchlaucht bei Ihrem Logement abholen und in die Kirche und von Dannen wieder zurückbegleiten und beim Morgenessen vergesellschaften. So hat auch Hr. Stadtmajor den Befehl empfangen, bei Ihrer Durchlaucht seine Aufwartung zu machen und Thro eine Schildwache anzuerbieten.

Belangend dann die Mahlzeit, da meine Gnäd. Hrn. Ihre Durchlaucht vergesellschaften sollen, deshalb hat Hr. Seckelmeister May die Ordre erhalten, mit dem Wirthen beim Falken zu traktiren und den Repas für dreißig Personen zu bestellen; mithin alles Mögliche vorzukehren, daß an guter Abwart nichts ermangle.

Belangend die Zutrinkung der Gesundheiten, hat man für gut angesehen, von dem Herrn Gouverneur vernehmen zu lassen, ob er nicht gutfinde, daß dem Prinzen Friedrich ansänglich ohne Lösung der Stücke zugetrunken werde; wann nun ein solches nicht zuwiderfallen thäte, könnte Thro Gnaden Hr. Consul Steiger Thro Durchlauchs Gesundheit anbringen, hinwiederum würde Ihre Durchlaucht Thro Gnaden salutiren, denne würde Thro Gnaden auch dem Hr. Gouverneur zutrinken und dann derselbe M. Gnäd. Hrn. welches dann dem Rang nach, bis der anwesenden Herren der Räthen vorbei continuirt werden könnte. Welchemnach auf sämtliche übrigen Mitgäste auf einmal zu trinken ist, da allwegen der Major die angebrachte Gesundheit der ganzen Tafeln zu trinken aufbieten soll.

Wann dann der zu Tisch sitzenden Herren Gesundheiten wie verdeutet vorbei, würde man die auf der Liste sich be-

findenden Gesundheiten anheben und sollen bei denselben, die Stücke auf folgende Weise losgebrannt werden:

Als:

Thro K. Majestät von Groß-Britanien . . .	12	Schüsse.
" K. " " Schweden . . .	12	"
" Thro Durchlaucht Prinz Wilhelm . .	10	"
Thro " " Friedrich . .	10	"
Meinen Gnäd. H. Hr. hiesigen löbl. Standes	10	"
Der löbl. reformirten Eidgenossenschaft . .	10	"
Dem Hessischen Hause . . . . .	10	"
Gemeiner löbl. Eidgenossenschaft . . . .	12	"

Denn werde Gutsfinden zu vernehmen, ob der englischen Prinzessin nicht auch zu gedenken und wenn solches nicht ungeneigt aufgenommen werden sollte, 10 Schüsse.

Damit nun die Stück bei den Gesundheiten abgefeuert werden können, soll ein Stück-Lieutenant mit und neben genugsaamer Kanoniere sich mit 12 Stücken auf den Altenberg begeben, dem Kornhaus gegenüber und erwarten, bis Ihnen die Zeichen zum Losbrennen werden gewiesen werden. Uebrigens wären Thro Gnaden Willens, daß Ihrer Durchlaucht mit angenehmen Lustbarkeiten aufgewartet werde, als ist Hr. T. Seckelmeister May, Hr. von Dießbach und Hr. Schultheiß Steiger aufgetragen worden, die Anstalten zu einem Balle auf dem Rathhause des äußern Standes zu versügen.

## II.

Herzog Carl Alexander von Würtemberg Ersucht Gemeine Eidgenossenschaft, Pathenstelle zu einem, den 31. August 1729 gebornen Prinzen vertreten zu wollen.

Das daherige Schreiben wurde von Herrn von Herbort, Hauptmann in dem Infanterieregiment Würtemberg, dem Stande Bern überbracht.

Von Gottes Gnaden Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Tel, Graf zu Mümpelgard, Herr zu Heitenheim, Ritter des goldenen Wließes, der römisch kaiserlichen und königl. Majestät wirklicher Geheimer Rath, General-Feldmarschall und Oberster über ein Regiment zu Fuß, wie auch des heiligen römischen Reichs General-Feldmarschall Lieutenant, Commandirender General in dem Königreich Servien und Preses der daselbstigen Administration.

Unsern freundlichen Gruß zuvor, Hoch- Wohl- Edel- Geborne, Hoch- und Wohl- Edle, Beste, Hochgeachtete, Fürsichtige, Fromme und Wohlweise, besonders Hochgeehrte Herren Schultheiß Räthe und Burger.

Ew. Hochwohl- und Hochadel- Geborne können Wir aus freudigem Gemüthe nicht verhalten, was maassen der grundgütige Gott, durch glückliche Entbindung unserer freundlich geliebten Frau Gemahlin Lybden, der Durchlauchttesten Fürstin Mariä Augustä gebornen Prinzessin von Thurn und Taxis, uns den 31. Augusti Morgens 11 Uhr mit einem jungen, wohlgestalteten Prinzen (wofür wir seiner Göttlichen Ullmacht unendlichen Dank abstatten) Mildväterlich beschenkt; wann Wir nun solches Kind alsbald zur heiligen Tauf, bei welcher demselben die Namen Eugenius = Ludowitus = Adam = Joseph, Johannes = Nepomucenus beigelegt worden, befördern und dadurch

dem Gnadenbund Gottes einverleiben lassen, Uns dabei wohl erinnert, mit was besonderer Affection, sowohl dero Hochlöblicher, als auch übriger zwölf Orten gemeiner Eidgenossenschaft unserm Fürstlichen Hause bisher beigethan gewesen. Als haben Wir daher denn rühmlich und beständig engem und gutem Vertrauen nach, die Freiheit genommen Ew. HochWohl auch HochEdel Gebornen, Hoch- und Wohl-Edeln sammt den übrigen Hochlöblichen zwölf Cantons der gemeinen Eidgenossenschaft zugedacht unsers fürstlichen Kindes Taufgezeugen zu erwählen, sezen anbei zu denen selben die feste Zuversicht, unsere besonders Hochgeehrte Herren werden dieses christliche Werk der Gevatterschaft nicht nur willig und gerne über sich nehmen, sondern auch gegen uns beiderseits Eltern und neu-geborenen Prinzen dero selben hochschätzbare Zuneigung ferner ohnabfällig continuiren.

Gestatten dann auch, daß Ueberbringer dieses, der Herr von Herbort, Hauptmann bei unserm löbl. Regiment zu Fuß, bei hierüber erstatteten gütigen Zutritts, warum unsere insonders Hochgeehrte Herren freundlich ersuchen, das Mehrere mündlich contestiren wird; und weilen uns nicht unwissend mit was für Hohen Gnaden, Ew. Hochwohl, auch Hoch-Edelgeborenen, obgedachtem unserm Hauptmann zugethan, auch großen Anteil an dessen guter Aufführung nehmen, also können Wir Hochgeehrte Herren versichern, daß sich derselbe, seit er in kaiserl. Diensten durch seine Große Application an das Genie und Anderer Hoher Herren Dienst, so viel mérites sowohl bei Ihrer fürstlichen Gnaden Prinz Eugeni, bei dem löbl. Kaiserl. Hofkriegs-Rath, als andern Hohen Generalen zu Wege gebracht, daß er sich aller Gnaden und Avancement zu vertrösten haben wird, wie wir dann selbst ein so vollkommenes Vergnügen über dessen gute Conduite haben, daß Wir die Freiheit nahmen, obgedachten unsern Hauptmann in die Continuation

Ihrer Hohen Gnaden Affection anzurecommendiren; Uebriegens werden solch' uns erweisende Affection der Gevatterschaft gegen Ew. Hochwohl- auch Hochadelgeborene Hoch- und Wohl-Edle mit Dank nehmendem Gemüth gebührend zu erkennen wissen, als die wir ohne dem denenselben alle angenehmen freundlichen Diensten zu erweisen stets verbleiben.

Belgrad den 31. Aug. 1729.

Euer Hochwohl- und Hochadel- Gebornen, Hoch und Wohl-  
Edle unsere besonders Hochgeehrten Herrn  
Ergebenster Freund

sign. Carl Alexander.

---

### III.

Herr Gottlieb Jenner Jur. Utr. Doct. und Professor zu Bern bittet Meine Gnädigen Herren um Protection gegen den Affen Meiner Wohlgeehrten Frau Hauptmännin Stürler.

Den 22. Mai 1735.

Gnädig Gebietende Herren!

Es erscheint vor Eurer Gnaden Dero getreuer Burger und gehorsamster Diener Dr. und Professor J. U. Jenner selben mit gebührendem Respect und Unterthänigkeit vorzutragen, was Maassen M. W.-G. Frau Hauptmännin Stürler geb. Imhoof, in der Nachbarschaft etliche wenige Häuser ob seinem Logement an der vordern Gassen, einen Affen erhaltet und frei herumlaufen lässt, so daß dieses Thier sich überall bald zu allen Stunden sonderlich bei schönem Wetter auf den Gassen, in den Lauben, in Läden, auch fremden Wohnungen

erzeigte und schon zweimal in des Professors Jenners Haus hineingeschlichen, folglich man kaum mehr zum Fenster hinaus sehen oder einen Schritt und Tritt thun kann, dieses Abenteuer komme denn einem unter Augen. Weilen aber jedermann bekannt auch in hiesiger Hauptstadt selbst verschiedene betrübte Exempel davon wiederfahren, wie dergleichen Thiere, obwohl sie zahm gemacht scheinen, leicht in ihre natürliche Wildheit gerathen und den Menschen Schaden zufügen können, so hat der Professor Jenner, gemeldte Frau Hauptmännin Stürler, durch verschiedene Ehren-Personen und auch selbst freundlich ersucht dieses Thier in ihrem Hause zu behalten, nachdem aber dieses Nichts gefruchtet M. W. G. Hrn. Gerichtsschreibers von Graffenried officium implorirt und erhalten und als dieß abermals vergeblich war bei meinem Hochgnäd. Herrn Amtsschultheiß von Erlach soviel ausgewirkt, daß Jhro Gnaden die Güte gehabt eine ernstfreundliche Erinnerung an Frau Hauptmännin Stürler ergehen zu lassen, daß sie zu Vermeidung fernerer Weitläufigkeiten Jhren Affen zu Hause behalte und der Nachbarschaft damit nicht mehr beschwerlich sei. Bei welchen Tendaminibus Allen bei einem Vierteljahr verflossen, und man inzwischen auf Folgeleistung der Frau Stürler gewartet, von selbiger aber nichts als eint und andere Entschuldigungen, Ausflucht und Aufschiebungen erhalten, hingegen sie noch wie vorhin ihren lieben Affen, bis auf den heutigen Tag herumspaziren lassen. — Derowegen der Professor Jenner, welcher es anständiger erachtet via Juris als via facti zu prozediren endlich gemüssigt ist nolens volens Meine Gnädigen Herren mit diesem Handel zu bemühen und selbige mit gebührendem Respect zu bitten: Sie möchten belieben ohne Maßgeben, der Frau Hauptmännin Stürler zu befehlen, daß sie dieß seltsame, gräßliche und verrätherische Thier, von Stund an in ihrem Hause behalte und mit diesem

Affengeläufe niemand mehr verdrießlich sei, und zugleich Ordres zu geben, daß wosfern solches außer dem Hause sich erzeigt, man es niedermache und aus dem Wege räume, damit des Supplicanten Familie und in species seine Frau (deren gegenwärtiger Zustand solche Affenvisiten und Aspecten gar nicht von Nöthen hat) und seine kleinen Kinder ohne Scheu Steg und Weg gebrauchen können. Welches der Supplicant um so viel mehr ohne Accordirung fernern Termins der Gegenpart, von Ew. Gnaden Weisheit zu erlangen hoffet, als nirgends in wohl polizirten Städten vergleichen von Natur wilde Thiere pflegen frei herum zu laufen gelassen werden und aber dieses darum, es zu thun, schon verschiedene Personen, darunter auch kleine Kinder und des Supplicanten Kindermagd sich befunden, angegriffen, geschüttelt und geschreckt auch mit Mühe von Ihme gerissen werden konnten, schließlich zu fürchten ist, es möchten endlich mehrere Verdrießlichkeiten und Unglück davon wiedersfahren.

In Hoffnung gnädiger Wilsfahr u. s. w.

Nach dem Rathsmannual vom 23. Mai 1735 wurde vom kleinen Rath zu Bern an den Gerichtsschreiber folgende dem Petenten günstige Weisung erlassen: „Wann nun der gleichen Thier boshaft und gern Schaden verursachen, als habend Ihr Gnaden Ihme befehlen wollen, der Frau Hauptmännin Stürler zu bedeuten, daß Sie ihren Affen im Haus angeschlossen oder sonst in Sicherheit halte; maßen Ihr Gnaden Jedermann bewilligt und erlaubt haben wollind, wann er sich auf der Gassen oder in den Häusern sehen ließe und begeben thäte, männiglich freygestellt und erlaubt seyn soll, denselben zu tödten oder abthun zu lassen.“

Der Herausgeber.